

Vorgaben und Fristen beim Abruf bewilligter Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe

Die nach ordnungsgemäßer Antragstellung über die Förderstelle zugesandte Fördervereinbarung ist unterschrieben innerhalb von 14 Tagen zurück zusenden. Ansonsten kann keine Verfügbarkeit der Mittel zugesichert und die Mittel werden für andere Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen sind grundsätzlich erst nach Erhalt und unterschriebener Anerkennung der Förderbedingungen durchzuführen.

Ein „vorzeitiger Maßnahmebeginn“ hat seitens der Prüfungsbehörde die Einstufung als nicht förderfähig zur Folge.

Nach der geltenden Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (FiAbgaR) und den damit verbundenen Vergabe- und Verfahrensbestimmungen sind die bewilligten Mittel mit dem Verwendungsnachweis sowie allen benötigten und erklärenden Unterlagen einen Monat nach abgeschlossener Maßnahme (Datum Rechnungszahlung) vollständig bei der Förderstelle abzurufen.

Die nicht mit Ablauf des 15.11. eines jeden Jahres unter Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufenen Fördermittel verfallen und die Maßnahme gilt als nicht durchgeführt.

Bei einer nicht vollständig abgeschlossenen Maßnahme z.B. einer noch nicht erfolgten Rechnungsstellung durch den Lieferanten etc., wird von dem jeweiligen Antragsteller um eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit Begründung zur Prüfung einer Fristverlängerung gebeten.

Die Bearbeitung eines, mit gewährter Fristverlängerung, nach dem 15.11.-31.12. eines jeden Jahres eingereichten Verwendungsnachweises erfolgt in dem nachfolgenden Förder- und Haushaltsjahr.

Bewilligte Maßnahmen bei denen durch den Maßnahmenträger keine anerkannte Fördervereinbarung zurück gesandt und/oder ohne nachvollziehbaren Grund vorgegebene Bedingungen und Fristen nicht eingehalten wurden, gelten aufgrund der förderrechtlichen Bestimmungen als nicht mehr förderfähig.